

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katina Schubert und Niklas Schenker (LINKE)**

vom 26. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2024)

zum Thema:

Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 WiStrG II

und **Antwort** vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katina Schubert (Linke) und Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (Linke)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18384

vom 26. Februar 2024

über Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 WiStrG II

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter um eine Stellungnahme zu Frage 2 a und b gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde.

Frage 1):

In der Antwort auf die Anfrage 19/17 983 führt der Senat aus, er ermuntere die Bezirksämter in den Fällen, in denen die Vermutung besteht, dass der § 6 WiStrG tatbestandlich erfüllt sein könnte, zu ermitteln, einzuschreiten und entsprechende Bußgelder gegen die Verantwortlichen festzusetzen. Wurde diese Ermunterung den Bezirksämtern auf geeignetem Wege bekannt gemacht? Wenn ja, wie?

Antwort zu 1:

Ja, in den dafür vorgesehenen Gremien.

Frage 2):

In der Antwort auf die genannte Anfrage führt der Senat aus, es seien noch keine Bußgelder seit dem Inkrafttreten der Vorschrift vor fünf Jahren verhängt worden.

- a) In wie vielen Fällen gingen Anzeigen wegen vermuteten Verstößen gegen § 6 WiStrG bei den Bezirksämtern ein? Bitte nach Bezirk aufschlüsseln.
- b) In wie vielen Fällen folgten daraus Ermittlungsmaßnahmen der zuständigen Stellen?
- c) Wie erklärt sich der Senat den Umstand, dass bis heute keine Bußgelder festgesetzt worden sind?

Antwort zu 2 a) bis c):

Die Fragen 2 a) und 2 b) beantworteten 11 von 12 Bezirken. In den Bezirken sind weder Anzeigen wegen vermuteten Verstößen gegen § 6 WiStrG eingegangen noch Ermittlungsmaßnahmen aufgenommen worden. Aus diesem Grund wurden keine Bußgelder festgesetzt.

Frage 3):

Ist dem Senat bekannt, dass es in der Stadt Frankfurt am Main erfolgreiche Versuche gibt, die genannte Vorschrift mit Leben zu füllen und zur Anwendung zu bringen? Wie bewertet der Senat dies?

Antwort zu 3:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass es Versuche der Stadt Frankfurt am Main gibt, § 6 WiStrG zur Anwendung zu bringen. Dem Senat ist bekannt, dass das Wohnungsamt der Stadt Frankfurt am Main Mitte Februar 2024 mitgeteilt hat, zur Umsetzung von § 5 WiStrG (Mietpreisüberhöhung) ein Netzwerk aus interessierten Städten und Kommunen aufbauen zu wollen, um in den kommunalen Austausch zu treten, vgl. auch Beantwortung der schriftlichen Anfrage 19/18199.

Frage 4):

In Antwort 3 in der genannten Anfrage führt der Senat aus, es seien ihm keine Fälle bekannt, bei denen es zu Versuchen durch Vermieterinnen und Vermieter kommt, ihre Mieterinnen und Mieter durch überzogene Modernisierungsmaßnahmen aus ihren Wohnungen zu vertreiben. Ist dem Senat der durch die heutige Senatorin Spranger unterzeichnete Artikel in der Zeitschrift „Vorwärts“ vom 13.07.2019 (online abrufbar unter <https://spd.berlin/magazin/vorwaerts/mehr-milieuschutz-gegen-verdraengung-und-spekulation/>) bekannt? Wie bewertet der Senat die damaligen Äußerungen der Senatorin unter Bezugnahme auf die oben genannte Antwort 3 auf der schriftlichen Anfrage 19/17 983?

Antwort zu 4:

Nein, der Artikel ist nicht bekannt. Eine Bewertung kann aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Haupt- und Bezirksverwaltungen nicht vorgenommen werden.

In den Fragen 1 bis 3 der schriftlichen Anfrage 19/17983 ging es um die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 WiStrG, wofür die Bezirke zuständig sind.

Der in der Frage 4 genannte Artikel hat den Milieuschutz, ein städtebauliches Instrument, zum Thema. Mit diesem soll der vorhandene Wohnungsbestand gesichert und die gewachsenen Strukturen der angestammten Bevölkerung geschützt werden. Verantwortlich für die Festsetzung von sozialen Erhaltungsgebieten sind ebenfalls die Bezirke.

Berlin, den 12.03.2024

In Vertretung

Slotty

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen